



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 31/2005

Fachbereich Jugend, Schule und Sport

vom: 28.02.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss

Bezeichnung des TOP

Situation und Perspektive der Tageseinrichtungen für Kinder in Kamen

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bedarfsplanung für die nächsten Jahre zu erstellen, insbesondere auch für den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren auf der Grundlage des Tagesbetreuungsausbaugesetzes.
3. Die Übergangsregelung - § 24 a SGB VIII - zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuung der unter dreijährigen Kinder wird in Anspruch genommen. Ab 2006 wird eine jährliche Elternbefragung zum Betreuungsbedarf durchgeführt. Auf Grundlage der Befragungen werden Ausbaustufen zu beschließen sein.
4. Für das Kindergartenjahr 2005/2006 wird beschlossen:
 - a) Zwei Kindergartenregelgruppen (Schwesterweg 4 und Luisenstr. 18) werden im Einvernehmen mit den beiden Trägern, der ev. Kirchengemeinde Kamen und der kath. Kirchengemeinde Kamen-Heeren, auf Grund des Rückgangs der 3 bis 6-jährigen Kinder geschlossen.
Die Hortgruppe der Ev. Kindertageseinrichtung Pröbstingstraße in Heeren-Werve wird aufgrund der Einführung der Offenen Ganztagsgrundschule geschlossen.
 - b) Eine Umwandlung der großen altersgemischten Gruppe in eine kleine altersgemischte Gruppe der Tageseinrichtung „Monopoli“ des DRK ist unter dem Vorbehalt der Zustimmung und Förderung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe durchzuführen.
 - c) Die bestehenden Wichtelgruppen werden wie bisher weiter unterstützt.
 - d) Freie Kindergartenplätze für Kinder unter drei Jahren werden im Einvernehmen mit den Trägern gemäß der Budgetvereinbarung zu § 9 Abs. 4 GTK zur Verfügung gestellt.
 - e) Die Tagespflege ist bedarfsgerecht auszubauen und weiterzuentwickeln.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Zu Pkt. 2:

Die Stadt Kamen hat in Zusammenarbeit mit der engagierten Trägerschaft schon recht frühzeitig auf die gesetzlichen Vorgaben des Rechtsanspruches aus dem Jahr 1996 reagiert und innerhalb von 2 Jahren durch Neu- und Ausbau von Tageseinrichtungen alle Kinder im kindergartenfähigen Alter bedarfsgerecht unterbringen können. In Kamen besuchen über 90 % aller Kinder im kindergartenfähigen Alter eine Tageseinrichtung.

Aktuell werden in Kamen 21 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 1.425 Plätzen betrieben:

Name und Anschrift der TEK	Platzanzahl	Anzahl der Gruppen
Planungsraum 2		
Kamen-Heeren		
Kath. Kindergarten Herz-Jesu Luisenstraße 18 – Kamen-Heeren	75	3
Ev. Kindergarten Jona Mittelstraße 66 – Kamen-Heeren	50	2
Ev. Kindergarten Arche Noah Pröbstingstraße 15 – Kamen-Heeren	70	3
AWO Kindertagesstätte Villa Lach und Krach Bergstraße 9 – Kamen-Heeren (Anerkannter Bewegungskindergarten)	70	3
Kamen-Methler		
AWO Kindergarten Brausepulver Wasserkurler Str. 37 – Kamen-Methler	50	2
Kath. Kindergarten St. Marien/Kaiserau Pestalozzistraße 6 – Kamen-Methler	75	3
AWO Kindertagesstätte Gänseblümchen Max-Planck-Straße 1 – Kamen-Methler	95	5
Ev. Kindergarten Otto-Prein-Straße 17a – Kamen-Methler	75	3
Kamen-Süd/ Südkamen		
Ev. Kindergarten Unter dem Regenbogen Fliederstraße 3 – Kamen-Süd	75	3
Kath. Kindergarten St. Christopherus Hegelstraße 6 – Kamen-Südkamen	75	3
Planungsraum 1		
Kamen-Mitte – Nord West		
AWO Kindertagesstätte Hasenberg Ludwig-Schröder-Straße 18 – Kamen-Mitte	20	1
AWO Kindergarten Nistkasten Lintgehrstraße 37a – Kamen-Mitte	75	3
DRK Kindertagesstätte Monopoli Gertrud-Bäumer-Straße 13a – Kamen-Mitte	65	3
AWO Kindergarten Atlantis Ludwig-Schröder-Straße 20 – Kamen-Mitte	75	3
Kamen-Mitte – Nord Ost		
Kath. Kindergarten Heilige Familie Bollwerk 1 – Kamen-Mitte	75	3
Ev. Kindergarten Schwesterngang 4 – Kamen-Mitte	50	2
Ev. Kindergarten Kämerstraße 36 – Kamen-Mitte	70	3
AWO Kindergarten Flohkiste-Gerneklein Schwesterngang 8a – Kamen-Mitte	100	4
Ev. Kindergarten Henri-David-Straße 26 – Kamen-Mitte	75	3
AWO Kindertagesstätte Sternstunde Hammer Str. 1 – Kamen-Mitte	95	4
Kindertagesstätte Pustblume e.V. (Elterninitiative- Träger:Paritätischer Wohlfahrtsverband) Ostenmauer 5 – Kamen-Mitte	15	1

Die Einrichtungen werden von fünf verschiedenen Trägern zur Verfügung gestellt.

In diesem Jahr gibt es auch auf Grund der demografischen Entwicklung erste Veränderungen.

Ab Sommer 2005 stehen nach der Schließung einer Hort- und einer weiteren Kindergarten-Gruppe in Heeren-Werve sowie der Schließung einer Kindergartengruppe in Kamen-Mitte noch 1.355 Plätze in den Einrichtungen zur Verfügung. Eine Hortgruppe in Methler wurde bei der Einführung der OGGs bereits geschlossen.

Die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert: die Anforderungen an frühkindliche Bildungsprozesse haben sich enorm erweitert. Die Grundlagen für ein erfolgreiches Lernen in der Schule werden vor Schuleintritt gelegt.

Seit dem 1. August 2003 gibt es die Bildungsvereinbarung NRW, die als öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land NRW, den Kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen anzusehen ist. Hier wird aktuell eine übergreifende Verständigung darüber erzielt, was Kinder in Tageseinrichtungen lernen sollen und wie frühkindliche Bildungsprozesse in den Tageseinrichtungen unterstützt werden können.

Konkret gilt es Tageseinrichtungen für Kinder als Bildungseinrichtungen zu formen und Rahmenbedingungen u.a. als Voraussetzung einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit zu schaffen.

Junge Familien mit Kindern benötigen gerade im Hinblick auf die demografische Entwicklung die institutionelle Unterstützung, um nicht benachteiligt zu werden.

Das heißt: Förderung von „Bildung – Betreuung – Erziehung“ sind Grundvoraussetzung einer gesunden Gesellschaftspolitik .

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren steigt. Der Wunsch nach flexiblen Öffnungszeiten in den Tageseinrichtungen und alternativen Betreuungsangeboten wie die Tagespflege wird deutlich zunehmen.

Die Sonderförderungen, wie die Integration behinderter Kinder und die Sprachförderung, werden ansteigen.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Bedarfsplanung, die

1. die sozialräumlich erfasste demografische Entwicklung,
2. die politischen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
3. die Analyse der verschiedenen Altersgruppen und der daraus resultierenden Betreuungsformen,
4. langfristige Planungssicherheit und
5. die Notwendigkeit besonderer Förderungen

berücksichtigt, vorzunehmen.

Die Bedarfsplanung hat sich an § 10 GTK zu orientieren, das heißt:

- Die Planungsverantwortung für Einrichtung, Umwandlung und Reduzierung von Einrichtungsplätzen liegt bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die sich in allen Phasen an der Planung beteiligen sollen.
- Die Planung ist wohnbereichsbezogen darauf auszurichten, dass die Tageseinrichtung in zumutbarer Entfernung erreicht werden kann.

- Die vorrangige Versorgung sozial- und wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungskreise sowie die Berufstätigkeit der Elternteile ist eines der primären Planungselemente.
- Die Bedarfsplanung ist regelmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Methodisch konzentriert sich die Bedarfsplanung zuerst an der Problemskizzierung, das heißt Skizzierung der klassischen, standort- und einrichtungsbezogenen Infrastrukturplanung.

- Planungselemente sind:
 1. Bestandserhebung
 - Erfassung der Sozialstruktur
 - Erfassung der Lebenssituation der Kinder und ihrer Familien
 2. Bedarfsermittlung
 - Berücksichtigung der Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der Kinder und deren Familien
 3. Maßnahmenplanung
 - die fachliche Umsetzung der ermittelten Bedürfnisse unter folgenden gesetzlichen Voraussetzungen:
Gewährleistung von Pluralität, Subsidiaritätsprinzip, Förderung von Selbsthilfe, Partizipation der Betroffenen. Darüber hinaus sollte sie Angaben über die finanziellen Auswirkungen aufzeigen.
 4. Sozialraumorientierte Planung als Informationsgrundlage einer differenzierten Analyse über Lebenslagen, Sozialisationsbedürfnissen, Handlungspotentialen und Defizitlagen der Familien und ihrer Kinder, und insofern zielgruppenorientierte Planung mit Konzentration auf die Gruppe der 0 bis 6-jährigen in Verbindung mit sozialstrukturellen Familiensituationen, wie z. B. Alleinerziehende.

Die Bedarfsplanung wird unter den genannten Bedingungen wie folgt zu gliedern sein:

Für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren in Regelgruppen

- Historische Betrachtung der Entwicklung der Kamener Tagesbetreuung
- Aktuelle Situation der Kindertageseinrichtungen
- Demografische Entwicklung und sozialräumliche Orientierung
- Regelgruppen – Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz
- Sonderformen – Sprachförderung, Übermittagbetreuung, integrative Erziehung
- Bildungsvereinbarungen, Übergang Kindergarten Schule

Für Kinder unter 3 Jahren

- Förderung von Kindern im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Arbeitswelt
- Betreuungsformen unter den Aspekten der Vielfältigkeit und Qualität
- Tagespflege,
- Umwandlungen,
- zusätzliche altersgemischten Gruppen,
- zusätzliche Belegung in Regelgruppen
- Aktuelle Betreuungssituation

- Sprachförderung
- Integrative Erziehung
- Perspektiven und Ausbauprogramm bis zum Jahr 2010 unter qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Aspekten

Für Kinder über 6 Jahren

- **Offene Ganztagsgrundschule**
- ein Jahr Offene Ganztagsgrundschule in Kamen – Erfahrungen-
- Kooperationen der Tageseinrichtungen und der Grundschulen
- Die Bedeutung von Kooperationen mit den anbietenden Trägern
- Die Bedeutung von Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe, unter dem Leitbild von Zusammenarbeit Jugendhilfe / Schule

Finanzielle Betrachtung

- Landesförderung
- Kommunale Förderung
- Projektförderung
- Beiträge

Zu Pkt. 3

Mit den Änderungen im SGB VIII zum 1. Januar 2005 ist die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen auch für Kinder unter drei Jahren konkretisiert worden.

In § 24 SGB VIII ist neben dem im Abs. 1 festgeschriebenen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Abs. 2 festgelegt, dass für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorgehalten werden soll.

In Abs. 3 des Gesetzes wird das erforderliche Angebot für Kinder unter drei Jahren konkretisiert.

Die neue Regelung sieht deshalb Bedarfskriterien vor, nach denen das Jugendamt einen Betreuungsplatz vorhalten soll. Danach sollen mindestens die Kinder einen Betreuungsplatz erhalten,

- deren Wohl nicht gesichert ist, weil die Eltern die Erziehung nicht gewährleisten können,
- deren beide Elternteile oder deren alleinerziehende Elternteile erwerbstätig sind oder sich in Aus- oder Weiterbildung befinden,
- deren Familien besonderen Belastungen ausgesetzt sind.

Des Weiteren wird die Tagespflege (§ 23 TAG) zu einer qualitativ gleichrangigen Alternative aufgewertet. Hiernach werden im Besonderen

- Eignungskriterien der Tagespflegepersonen formuliert,
- die Geldleistungen künftig auch Unfallversicherung und Beiträge zur Alterssicherung umfassen,
- die Tagespflegepersonen ein Recht auf Qualifizierung beanspruchen können.

Zur Realisierung der Betreuungsformen ist im § 24 a eine Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderangebots festgeschrieben worden, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen kann.

Die Realisierung muss spätestens bis zum Jahr 2010 erfüllt sein.

In dieser Zeit ist der örtliche Träger im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung verpflichtet,

1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

Zu Pkt. 4

Die dargestellten Veränderungen sollen zu Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 realisiert sein. Die Schließung der beiden Regelgruppen war auch schon aufgrund der zurückgehenden Kinderzahlen Gegenstand von Gesprächen mit den Trägern im Rahmen der Haushaltssicherung.

Voraussetzung für die Umwandlung von Tageseinrichtungen für Kinder ist lt. Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW der dauerhafte Wegfall des Platzbedarfs.

Die Schließungen bzw. Umwandlungen resultieren aus den zurückgehenden Kinderzahlen. Die Umwandlung einer großen altersgem. Gruppe zu einer kleinen Gruppe kann auch erfolgen, weil die älteren Kinder im Rahmen der OGGS betreut werden können.

Sie erfolgt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auch einer Förderung durch das Land zugestimmt wird (die Kontingente zur Umwandlung stehen derzeit noch nicht fest). Ansonsten wird eine Übergangslösung mit dem Landesjugendamt erörtert.

Langfristige Entwicklung bis zum Jahr 2010

Kinder zum Beginn des Kindergartenjahres ab 1.8.2005

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Rückgang 2005-2010
3-6 Jahre	1659	1583	1479	1480	1469	1447	212
Mitte	822	773	739	741	739	729	93
Süd	144	137	112	121	119	119	25
Heeren	293	285	297	286	283	273	20
Methler	400	388	331	332	328	326	74

Ausgehend vom Jahr 2005 sinkt die Zahl der Kinder zwischen 3-6 Jahren bis 2010 um **212 Kinder**. Dies entspricht mehr als **8 Gruppen**.

Konkrete Maßnahmen zum Kindergartenjahr 2005/2006:

Zum Kindergartenjahr 2005/2006 wird

1. eine Gruppe der evangelischen Tageseinrichtung Schwesterngang geschlossen. Das entspricht der demographischen Entwicklung im Einzugsbereich Kamen-Mitte. Überdies sind auf Grund des Alters des Gebäudes die Sanierungskosten sehr hoch; gleichzeitig entspricht das Raumprogramm nicht mehr den aktuellen pädagogischen Anforderungen.
2. eine Gruppe der katholischen Tageseinrichtung Herz-Jesu in Kamen-Heeren, ebenfalls vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, geschlossen.
3. die Hortgruppe der ev. Kindertageseinrichtung Pröbstingstraße geschlossen. Eine Betreuung der älteren Kinder kann in der OGGs erfolgen. Die beiden Regelgruppen der Tageseinrichtung Mittelstraße wechseln zur Kindertageseinrichtung Pröbstingstraße, die in Form einer 4-zügigen Einrichtung weitergeführt wird, welches die Schließung der Einrichtung Mittelstraße zur Folge hat.
4. Die DRK-Kindertageseinrichtung im Seseke Aue-Park wandelt die bestehende große altersgemischte Gruppe in eine kleine altersgemischte Gruppe um. Das heißt: die 8 Kindergartenkinder der großen altersgemischten Gruppe bleiben. Ergänzt wird diese Gruppe mit 7 Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren.

Die finanziellen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt:

- a) Durch die Schließung der beiden Regelgruppen sparen Träger und Stadt je Gruppe rd. 33.000,00 €
- b) Die Umwandlung in der DRK-Einrichtung wirkt sich mit zusätzlichen Personalkosten für die Stadt Kamen von 1 Fachkraft mit ca. 21.000,00 € aus.

Ausschließlich unter Berücksichtigung der Prognosedaten für die 3-6 jährigen können weitere Gruppen bis zum Jahr 2010 geschlossen werden. Insbesondere ist ein Rückgang in den Jahren 2006/2007 zu verzeichnen. Die dargestellten gravierenden Veränderungen in der Betreuung der Kinder von 0 bis 10 Jahren sind Grundlage für eine ausführliche Bedarfsplanung, die in diesem Jahr fortgeführt wird.

Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation, insbesondere der kirchlichen Träger, sind deren Interessenlagen, die Erhaltung des Rechtsanspruches und der weitere Ausbau des Betreuungsangebotes für 0-3 jährige Kinder mit den Trägern abzustimmen.